

# VORARLBERGER RECHTSANWALTSKAMMER



Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße 13  
A-1010 Wien

<p>Österreichischer Rechtsanwaltskammertag</p> <p>eing. 31. Okt. 2000</p> <p>..... fach, mit ..... Beilagen</p>
---

31.10.2000

**Stellungnahme zum Außerstreitgesetz**

24/SN-78/ME

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer tritt der vom Kollegen Dr. Kurt Dellisch ausgearbeiteten Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz) mit folgenden **Änderungen und Ergänzungen** bei:

Zu § 28 (nicht öffentliche Beweisaufnahme):

Parteienvertreter sind zu allen **Beweisaufnahmen** innerhalb und außerhalb einer mündlichen Verhandlung zu laden.

Zu § 83 (Ausmaß des Kostenersatzes):

Gegen die vorgesehene **Ermessensregelung** bestehen grundsätzliche und schwerwiegende Bedenken. **Bilfiges Ermessen** verleitet zu unüberprüfbaren Entscheidungen nach **außerrechtlichen Kriterien**. Im Bewußtsein der rechtssuchenden Bevölkerung ist **verankert**, daß die obsiegende Partei auch Ersatz der Kosten ihres Rechtsvertreters erhält. Es ist bestenfalls historisch erklärbar, warum im Rahmen des Außerstreitverfahrens **Kostenersatzregelungen** ursprünglich nicht vorgesehen sind. Da **zunehmend streitige Verfahren** in das außerstreitige Verfahren verlagert wurden, hat sich das Problem der Kostenersatzpflicht verschärft. Insbesondere in jenen Verfahren, die durch die Reform in das außerstreitige Verfahren überstellt werden, ist daher eine Regelung, wie sie die §§ 41 ff ZPO vorsehen, **unabdingbar**, um Fehlentwicklungen der letzten Jahrzehnte einigermaßen entgegen steuern zu können (entspricht der Wiener Stellungnahme 12.10.2000).

Zu § 154 (Todesfallaufnahme):

Nicht nur die Todesfallaufnahme, sondern auch die mit dieser im Zusammenhang stehenden Maßnahmen, sollen die Parteienvertreter besorgen können, wie zB Kundmachung eines Testamentes (vgl § 1 Abs 1 Z 1 lit a) GkoärG).

Zu § 189 (Verfahren nach Rechtskraft der Einantwortung):

(4) Das Grundbuchgericht kann die Parteien zur Vorlage der fehlenden Urkunden für die Eintragung auffordern.

Zu § 193 ff (Freiwillige Feilbietung):

In der Praxis kommt es regelmäßig vor, daß nach Einbringung von Teilungsklagen der Anspruch des klagenden Miteigentümers auf Aufhebung der Miteigentums-gemeinschaft dadurch unterlaufen wird, daß der Beklagte seinen Anteil übermäßig belastet und den im Feilbietungsverfahren ergangenen Depurierungsauftrag (§ 1047 ABGB) nicht erfüllt. Der Vereitelung des Teilungsurteils kann dadurch vorgebeugt werden, daß Pfandrechte die nach Anmerkung der Teilungsklage im Grundbuch einverleibt werden, über Antrag des Erstehers gelöscht werden können, soweit diese im Meistbot keine Deckung finden. Damit hätte die Anmerkung der Teilungsklage, die sonst im wesentlichen rechtsfolgenlos ist, eine ähnliche Funktion wie die Anmerkung der Rangordnung (entspricht der Wiener Stellungnahme 12.10.2000).

Zu § 3 GkoärG (Schriftliche Abhandlung)

Für den Fall, daß Rechtsanwälte nicht als Gerichtskommissäre eingesetzt werden, wäre vorzusehen, daß den Rechtsanwälten die Befugnisse von Gerichtskommissären zukommen.

Mit vorzüglicher, kollegialer Hochachtung

Für den Ausschuß der  
Vorarlberger Rechtsanwaltskammer  
Der Präsident:

Dr. Sepp Manhart  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
Der Kammersekretär:

